

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 4 HK O 5387/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V., vertreten durch d. Vorstand, Berliner Str. 11-22, Gebäude 350, 66482 Zweibrücken
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LEXGARD Rechtsanwaltskanzlei**, Werner-Heisenberg-Straße 2 a, 63263 Neu-Isenburg, Gz.: 1500-24

gegen

M■■■■ S■■■■, ■■■■ Straße ■■■■, ■■■■ Nürnberg, Gz.: ■■■■
- Antragsgegner -

wegen Arrest und einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 4. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kroier am 23.09.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

I. Der Antragsgegner wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

1. im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern im Fernabsatz Inkassodienstleistungen anzubieten und / oder Verbraucher zur Abgabe von Angeboten für die Übernahme von Inkassodienstleistungen durch den Antragsgegner aufzufordern,

a) ohne vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers diesen in klarer und verständlicher Weise über das gesetzliche Widerrufsrecht, über Form und Frist des Widerrufs, sonstige Fristen, Wertersatz, Rechtsfolgen und Rückabwicklung zu informieren, und / oder

b) ohne vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers diesem in klarer und verständlicher Weise das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster zur Verfügung zu stellen, und / oder

2. im geschäftlichen Verkehr Inkassodienstleistungen für einen Verbraucher zu erbringen, ohne diesem vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers über folgende Informationen gemäß § 13b RDG in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

a) falls ein Erfolgshonorar werden soll, den Verbraucher darauf hinzuweisen, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese anderen Möglichkeiten es ermöglichen, die Forderung in voller Höhe zu realisieren, und / oder

b) falls der Antragsgegner zu Vergleichsabschlüssen mit dem Schuldner berechtigt ist, dem Verbraucher zu erläutern,

aa) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihm widerrufen werden kann,

bb) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch den Verbraucher auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,

cc) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,

dd) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist., und / oder

3. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher betreffend Inkassodienstleistungen Preise anzugeben ohne Hinweis darauf, dass diese IV. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher betreffend Inkassodienstleistungen eine Webseite zu betreiben,

a) ohne auf der Webseite dem Verbraucher Informationen über die OS-Plattform und ohne in klarer und verständlicher Weise an leicht zugänglicher Stelle einen Hyperlink zur OS-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> zur Verfügung zu stellen, und / oder

b) ohne den Verbraucher auf den Webseiten des Antragsgegners leicht zugänglich, klar und verständlich in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen., und / oder

5. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher Inkassodienstleistungen zu bewerben und / oder Inkassodienstleistungsverträge zu schließen und / oder solche Verträge durchzuführen, falls insofern eine der nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln verwendet wird:

a) *„Die Haftung von SMINK für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.“*, und / oder

b) *„Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt und mit dem geltenden Recht vereinbar ist.“*, und / oder

6. im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen gegenüber Verbrauchern auf die berufsrechtlichen Richtlinien (Code of Conduct) des BDIU e.V. hinzuweisen und/oder hinweisen zu lassen, wie unter <https://www.inkasso.net/index.php?site=mitgliedschaften> geschehen, solange der Antragsgegner diese Regeln dieses Verhaltenskodexes in Bezug auf Verbraucher nicht einhält:

„Durch "berufsrechtliche Richtlinien" haben die Verbandsmitglieder des BDIU hohe Maßstäbe für den auftragsgebundenen, außergerichtlichen Forderungseinzug von Privatpersonen und Unternehmen gesetzt. ... Die Mitgliedschaft im BDIU hat sich zu einem anerkannten Qualitätssiegel entwickelt.“

wie nachstehend wiedergegeben:

https://www.inkasso.net/index.php?id=privatkonto

S [REDACTED] M [REDACTED] INK ASSO

Ankündigung für Privatkonten

- ohne langfristige Vertragsbindung
- bereits ab einem Forderungsbetrag von 100,00 Euro möglich
- keine Mitgliedsgebühr
- auch für bereits etablierte Forderungen
- geringe Kosten, teilweise auf Erfolgsbeteiligung
- Kosten ab 39,00 brutto

STARTSEITE
ZUSTÄNDIGEN
LEHRENDEN
DEUTSCHEN ARBEITSMARKT
INFO ANFRAGEN
KURSE
BEREITUNG
MITGLIEDERSCHAFTEN
KULTUR
LEBEN
LERNEN
SEMINAR
KONTAKT

WIRTSCHAFTSRECHNUNG
Vergleichsfall
Bürozeiten 110 113

INK ASSO
Telefon: 0911 [REDACTED]
Email: inkasso@inkasso.net

INK ASSO IM RENTNERBUND OT. GEMEINSCHAFTSRECHEN K.G. (GmbH)

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.inkasso.net/index.php/ink-formulare>. The page header features the logo 'S M INK ASSO'. A navigation menu on the left lists: STARTSEITE, FÜRSTELLUNGEN, GEMEINSCHAFTEN, FACTORING, LEHRE, DATENSCHUTZ, NEUERUNGSDIENST, and SERVICE. The main content area is titled 'Formulare Download' and contains four sections, each with a 'DOWNLOAD' button:

- Formulare Download**: Sie haben die Möglichkeit unsere Formulare herunterzuladen.
- Allgemeine Informationen**: Auf einer Seite - kurz zusammengefasst, das Wesentliche. Die Informationen können Sie als PDF-File hier downloaden.
- Standard Inkassovertrag - für arbeitgeber Forderungen**: Auf einer Seite - ohne Klagedrucktes auf der Rückseite. Unseren Inkassovertrag können Sie als PDF-File hier downloaden - nur noch ausfüllen, unterschreiben und zurücksenden.
- Inkassovertrag - für eingeklagte, inkassierte Forderungen**: Auf einer Seite - ohne Klagedrucktes auf der Rückseite. Unseren Inkassovertrag können Sie als PDF-File hier downloaden - nur noch ausfüllen, unterschreiben und zurücksenden.
- Inkasso Vollmacht**: Die Vollmacht benötigen Sie als Legitimation gegenüber Ihren Schulden. Unsere Inkassovollmacht können Sie als PDF-File hier downloaden - bitte unterschreiben und mit dem Auftrag zurücksenden.

At the bottom right, there is a contact box for 'INK ASSO' with a phone number and email address. The footer contains the text: 'INKASSO-VERBAND E.V. | 10000 BERLIN | 030 25000000 | 030 25000001 | 030 25000002'.



Registrierter Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG

Mitglied im BDIU Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Inkasso-Vertrag

Zwischen **S M Inkasso** Str. Nürnberg **- SMNK -**
und

(Name, Vorname) (Firma, gesetzl. Vertreter, wenn abweichend)
(PLZ) (Ort) (Straße)
(IBAN) (BIC) (Bank)
(E-Mail) (Telefon-Fest) (Telefon-Mobil)

- Auftraggeber -

1) Leistungen von SMINK:

- a) Gegenstand dieses Vertrages ist die erfolgreiche, inkassomäßige Bearbeitung und Einziehung der vom Auftraggeber übergebenen Forderungen durch SMINK.
- b) SMINK wird die übergebenen, voraussichtlich unbestrittenen Forderungen ordnungsgemäß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Auftraggebers bearbeiten und die Akten verwahren. Die Annahme erkrankter strittiger oder fruchtloser Forderungen kann SMINK ablehnen oder bereits angenommene Aufträge beenden.
- c) Die Haftung von SMINK für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Alle eingehenden Zahlungen werden zunächst auf eigene Kosten von SMINK dann auf Mahn- und sonstigen Kosten, Zinsen und erst dann auf die Hauptforderung verrechnet.
- d) Dieser Vertrag gilt nicht für strittige Forderungen. Ein gerichtliches Mahn- oder Prozessverfahren wird ausschließlich auf Kosten und ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers betrieben. SMINK wird hierzu seine Vertragsanwälte einschalten.

2) Konditionen:

- a) Die Bearbeitungsgebühr je Inkasso-Fall beträgt bei Forderungen bis EUR 1,000,- für Privatpersonen EUR 49,00 bei Forderungen von EUR 1,000,- bis EUR 5,000,- EUR 84,00 und bei Forderungen über EUR 5,000,- EUR 149,00 und ist mit Auftragserteilung sofort fällig. Bei Firmen erfolgt Rechnungsstellung zuzüglich der gesetzlichen MwSt. von 19 %.
- b) Das Erfolgshonorar beträgt 10% der eingezogenen Forderung und ist mit Geldeingang fällig. Bei Firmen erfolgt die Rechnungsstellung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %.
- c) Eingegangene Gelder werden nach Verrechnung des Erfolgshonorars, Kosten und Forderungen von SMINK nach Abrechnung unverzüglich an den Auftraggeber ausbezahlt.
- d) SMINK ist berechtigt beim Schuldner im Namen des Auftraggebers für das Inkassoverfahren weitergehende Kosten geltend zu machen, die allein der Schuldner tragen muss und nicht vom Auftraggeber zusätzlich zu zahlen sind. Im gerichtlichen Verfahren wird SMINK diese Kosten im Namen des Auftraggebers mit geltend machen.

3) Sonstiges:

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des geltenden Rechts dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Nürnberg, den _____, den _____

(SMINK) (Auftraggeber • Unterschrift / Firmenstempel)

S M Inkasso Str. Nürnberg ☎ 0911 Fax: 90 E-Mail: info@inkasso.net
Internet: www.inkasso.net www.rechtsdienstleistungszentrum.de Registrierte Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG
Registrierungs-Nr. 371 Zust. Aufsichtsbehörde: LG Aschaffenburg, Erbkstr. 3, 63739 Aschaffenburg US-DE: 1

S XXXXXXXXXX M XXXXXXXXXX
INKASSO

Registrierter Inkassofachleister
nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG

Mitglied im BDIU Bundesverband
Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Inkasso-Überwachungs-Vertrag

Zwischen **S XXXXXXXXXX M XXXXXXXXXX Inkasso** **XXXXXXXXXX Str. XXXXXX XXXXXX Nürnberg**
und **- SMINK -**

(Name, Vorname) (Firma, gesetzl. Vertreter, wenn abweichend)

(PLZ) (Ort) (Straße)

(IBAN) (BIC) (Bank)

(E-Mail) (Telefon-Fest) (Telefon-Mobil)

• Auftraggeber •

1) Vertragsgegenstand: Gegenstand dieses Vertrages ist die entgeltliche, inkassomäßige Überwachung und Verfolgung der an SMINK übergebenen ausgeklagten und titulierten Forderungen.

2) Leistungen von SMINK:

- a) SMINK wird die übergebenen Forderungen ordnungsgemäß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Auftraggebers bearbeiten und die Akten verwahren. Die Annahme erkennbar aussichtsloser Forderungen kann SMINK ablehnen oder bereits angenommene Aufträge beenden.
- b) Die Haftung von SMINK für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Alle eingehenden Zahlungen werden auf Grundlage des §367 BGB zunächst auf alle angefallenen Mahn- und sonstigen Kosten, Zinsen und erst dann auf die Hauptforderung verrechnet.
- c) SMINK ist ausdrücklich berechtigt, mit dem Schuldner ohne Rücksprache beim Auftraggeber Teilzahlungen zu vereinbaren, soweit keine ausdrückliche schriftliche entgegenstehende Anweisung besteht.

3) Konditionen:

- a) Die Bearbeitungsgebühr je Inkasso-Fall beträgt bei Forderungen bis EUR 1.000,00 für Privatpersonen EUR 99,00, bei Forderungen von EUR 1.000,00 bis EUR 5.000,00 EUR 178,00 und bei Forderungen über EUR 5.000,00 EUR 329,00 und ist mit Auftragserteilung sofort fällig. Bei Firmen erfolgt die Rechnungsstellung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %. Das Erfolgshonorar beträgt 50 % der eingezogenen Forderung und ist mit Geldeingang fällig. Bei Firmen erfolgt die Rechnungsstellung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %.
- b) SMINK ist berechtigt beim Schuldner im Namen des Auftraggebers für das Inkassoverfahren weitergehende Kosten geltend zu machen, die allein der Schuldner tragen muss und in keinem Fall vom Auftraggeber zusätzlich zu zahlen sind. Eingehende Gelder werden zunächst auf berechnete Kosten und Auslagen, dann auf die Forderungen gegenüber dem Auftraggeber verrechnet.

4) Sonstiges: Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt und mit dem geltenden Recht vereinbar ist.

Nürnberg, den _____, den _____

(SMINK) (Unterschrift / Firmenstempel) _____
(Auftraggeber) (Unterschrift / Firmenstempel)

S XXXXXXXXXX M XXXXXXXXXX Inkasso XXXXXXXXXX Str. XXXXXX XXXXXX Nürnberg ☎ 0911/9 XXXXXX Fax: 98 XXXXXX E-Mail: info@inkasso.net
Internet: www.inkasso.net www.rechtsdienstleistungsregister.de Registrierter Inkassofachleister nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG
Registrierungs-Nr. 37 XXXXXXXXXX Zust. Aufsichtsbehörde: LG Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg UBHD: DE 167 XXXXXX

S ■■■■■ M ■■■■■
INKASSO

zugelassenes Inkassounternehmen
 Mitglied im BDIU Bundesverband
 Deutscher Inkasso - Unternehmen e.V.

Allgemeine Informationen Zusammenarbeit Inkasso

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Inkasso-Dienstleistungen. Unsere Vorteile für Sie:

- Keine Mindestumsätze
- Keine Mitgliedsgebühren
- Keine Minstdauer der Zusammenarbeit

Wir garantieren Ihnen die zuverlässige und kompetente Durchführung Ihres Auftrages. Sie erhalten einen persönlichen Ansprechpartner, der Sie während der gesamten Inkassotätigkeit begleiten wird.

Für unsere Tätigkeit berechnen wir ein nach der Forderungshöhe gestaffeltes bei Auftragserteilung fälliges günstiges Grundhonorar. Daneben erhalten wir eine Erfolgsprovision in Höhe von 10 % aus dem jeweils realisierten Forderungsbetrag. Bei Unternehmen erfolgt die Rechnungsstellung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %. Inkassogebühren, die wir dem Schuldner zusätzlich in Rechnung stellen, trägt allein der Schuldner.

Sollte trotz aller Bemühungen eine außergerichtliche Realisierung der Forderung nicht möglich sein, übernehmen wir gerne gegen eine geringe Bearbeitungsgebühr zusätzlich das gesamte gerichtliche Mahnverfahren. Dies beinhaltet die Beantragung des Mahnbescheides bis zum Erlass des Vollstreckungsbescheides. Anschließend leiten wir für Sie auch die Vollstreckung Ihres Titels durch Gerichtsvollzieher/ Vollstreckungsgerichte ein und überwachen den Geldeingang. Einzelheiten hierzu teilen wir Ihnen bei Bedarf gerne mit.

Ebenso übernehmen wir Ihre ausgeklagten Forderungen, für die Ihnen bereits ein vollstreckbarer Titel (Urteil oder Vollstreckungsbescheid) vorliegt. Auch bei schon erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen übernehmen wir diese zum weiteren Inkasso bzw. zur Überwachung. Hierfür fällt ein deutlich höherer Aufwand bei der teilweise langjährigen Überwachung Ihres Auftrages an. Neben einer erhöhten Grundgebühr erhalten wir für diese Überwachungstätigkeit eine Erfolgsprovision in Höhe von 50 % aus dem jeweils realisierten Forderungsbetrag. Bei Unternehmen erfolgt die Rechnungsstellung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %.

Haben Sie eine größere Anzahl von Inkassofällen (ab ca. 20 Fällen p.a.) zu bearbeiten, unterbreiten wir Ihnen gerne ein auf Ihre Erfordernisse abgestimmtes Angebot.

Sobald uns Ihr Auftrag vorliegt, erhalten Sie eine von uns gegengezeichnete Kopie des Auftrags und unsere Rechnung über die Bearbeitungsgebühr. Sofort nach Eingang der Grundgebühr beginnen wir mit der Bearbeitung. Bei wesentlichen Vorfällen (z. B. relevante Zahlungseingänge, Informationen durch Gerichtsvollzieher, etc.) erhalten Sie automatisch Nachrichten bzw. Abrechnungen von uns. Ansonsten müssen Sie sich um nichts mehr kümmern – das erledigen wir für Sie.

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag und eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Si ■■■■■ N ■■■■■ Inkasso

S ■■■■■ M ■■■■■ Inkasso ■■■■■ Str. ■■■■■ 9 ■■■■■ Nürnberg ☎ 0911/9 ■■■■■ Fax: 9 ■■■■■ E-Mail: info@inkasso.net
 Internet: www.inkasso.net www.rechtsdienstleistungsregister.de Registriert: ■■■■■ § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG
 Registrierungs-Nr. 371 ■■■■■ Zust. Aufsichtsbehörde: LG Aschaffenburg, Erfuhrstr. 3, 63726 Aschaffenburg USt-ID: DE ■■■■■

← → ↻ <https://www.inkasso.de/code-of-conduct>

BDIU [BDIU](#) [THEMEN](#) [PRESSE](#) [VERBRAUCHER](#) [MITGLIEDER](#) [EVENTS](#) [KONTAKT](#)

[MITGLIEDER LOGIN](#)

Code of Conduct für das Forderungsmanagement

- Was ist Inkasso
- Mahnung checken
- Identitätsdiebstahl
- Beschwerdestelle
- Ombudsfrau
- Code of Conduct**
- Inkassoglossar

Mit dem Code of Conduct – oder auf Deutsch: dem **Verhaltenskodex für faires Forderungsmanagement** – haben sich die Inkassounternehmen des BDIU auf klare und nachprüfbare Regeln für den Einzug von Forderungen verständigt. Dieser Code ist Ausdruck des Mottos des BDIU: Inkasso heißt Verantwortung.

Der Code of Conduct betrachtet Inkasso aus der **Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern**. Wie entsteht eine Forderung? Wann übergibt ein Gläubiger einen Fall ins Inkasso? Wie prüft das Inkassounternehmen, dass die Forderung zum Einzug berechtigt ist? Welche Kosten entstehen dabei? Wie kann ich als Schuldnerin oder Schuldner mit dem Inkassounternehmen kommunizieren? Der Code gibt darauf Antworten.

Im Folgenden sind sämtliche Einzelregelungen aufgeführt, auf die sich die BDIU-Mitglieder verständigt haben. Sie können sowohl **einzelne Themen** anklicken – dabei unterstützt Sie die **Navigationshilfe** – oder aber den gesamten Code of Conduct lesen. Darüber hinaus finden Sie den Code [hier](#) als **Druckversion**.

[NAVIGATIONSHILFE EINBLENDEN](#)

§ 1 – ¹⁴Örtlicher, persönlicher, sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieses Codes of Conduct gelten kraft Beschlusses der BDIU-Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 gemäß § 25 Abs. 3 der Satzung des BDIU verbindlich für alle BDIU-Mitglieder.
- Dieser Code of Conduct tritt gemäß Beschluss der BDIU-Mitgliederversammlung vom 17.09.2020 am 1.10.2021 in Kraft. Er gilt nicht rückwirkend. Seine Bestimmungen sind auf alle Inkassofälle anzuwenden, die ab dem 1.10.2021 an einen Inkassodienstleister übergeben werden.
- Die Regelungen dieses Codes of Conduct betreffen ausschließlich Inkassofälle gegenüber Verbrauchern, bei denen deutsches Recht anzuwenden ist. *Verbraucher im Sinne dieses Codes of Conduct ist jede natürliche Person, gegen die im Rahmen der Inkassotätigkeit eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit dieser Person steht.
- Die Regelungen dieses Codes of Conduct betreffen die Inkassodienstleistung, wie sie in § 2 dieses Codes of Conduct definiert wird.

§ 2 – Definition: Inkasso

– Inkasso ist eine Rechtsdienstleistung

II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kroier

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 24.09.2024

Schmidt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

4 HK O 5387/24

Verfügung

Die Antragsgegnerpartei kann zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Antragstellerpartei vom 16.09.2024 innerhalb von **3 Werktagen** ab Zustellung Stellung nehmen.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgt aus Gründen der prozessualen Waffengleichheit.

Für den Fall, dass der Antragsgegner die von dem Antragsteller behaupteten Rechtsverletzungen als begründet erachtet, wie es in der E-Mail vom 11.09.2024 anklingt („Fehler, die sich bedauerlicherweise eingeschlichen hatten“, vgl. Anlage K 13), regt das Gericht zur Vermeidung weiterer Kosten an,

- entweder den Antrag anzuerkennen oder
- eine entsprechende Unterlassungsverpflichtungserklärung, wie sie beispielsweise in der Anlage K 1 vorformuliert ist, abzugeben.

gez.

Kroier
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 17.09.2024

Schmidt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle